

# Satzung

## über die Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Bad Tölz



### - Sondernutzungssatzung -

(SonuS 2020)

vom 25. November 2020

Die Stadt Bad Tölz erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), sowie § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), folgende Satzung:

#### Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Erlaubnispflicht.....	2
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen .....	3
§ 5 Verpflichteter .....	3
§ 6 Erlaubnis .....	4
§ 7 Sondernutzung nach bürgerlichem Recht .....	4
II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis.....	5
§ 8 Erlaubniserteilung.....	5
§ 9 Erlaubnisversagung.....	5
§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen.....	6
§ 11 Beendigung der Sondernutzung.....	7
§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen .....	7
§ 13 Haftung und Ersatzansprüche .....	7
§ 14 Anordnungen und Ersatzvornahme.....	8
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 16 Gebühren, Auslagen und Entgelte; Kostenersatz .....	9
III. Schlussbestimmungen .....	10
§ 17 Übergangsregelung.....	10
§ 18 Inkrafttreten .....	10

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinien gelten für alle in der Baulast der Stadt Bad Tölz stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG, sofern keine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht vorliegt (vgl. § 7 der Satzung).

(2) Die ortsrechtlichen Regelungen der Marktsatzung und Marktordnung, der Satzung über die Christkindl- und Ostermärkte, kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

(2) Sondernutzung ist die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

(3) Sondernutzer ist diejenige Person, welche die Straße über den Gemeingebrauch hinaus nutzt.

(4) <sup>1</sup>Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. <sup>2</sup>Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

(1) Soweit in § 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG, § 8 a Abs. 2 FStrG, Art. 19 Abs. 4 BayStrWG, Art. 21 BayStrWG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis durch die Stadt.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

(3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

(5) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht.

#### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen an den von der Stadt dafür aufgestellten Plakatwänden;
2. Künstlerische und kulturelle Aktivitäten von kurzer Dauer, ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelten; diese sind jedoch anzeigepflichtig;
3. Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
4. Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

#### **§ 5 Verpflichteter**

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist,

1. der Sondernutzer;
2. derjenige, der eine Sondernutzung erlaubter- oder unerlaubterweise tatsächlich ausübt;
3. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den Personen nach Abs. 1 auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind gegenüber der Stadt der Bauherr und das ausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6 Erlaubnis**

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen können, bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. <sup>2</sup>Die Erlaubnis kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung unter Bedingungen und Auflagen bzw. dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. es das öffentliche Interesse erfordert,
2. ein in § 9 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,
3. Bedingungen und Auflagen nicht fristgerecht oder nicht ausreichend erfüllt werden oder
4. bei Veranstaltungen für die Dauer der Veranstaltungen einschließlich der Auf- und Abbaueiten.

(3) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(4) Die Rahmenbedingungen spezieller Sachverhalte können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

(5) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, die den Gemeingebrauch nur für kurze Dauer beeinträchtigen sowie Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch bürgerlich-rechtlichen Gestattungsvertrag (§ 7) geregelt.

## **§ 7 Sondernutzung nach bürgerlichem Recht**

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen.

(2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:

1. Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
2. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

## II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

### § 8 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist, sind Art, Zweck, Umfang, Ort und Dauer der beantragten Sondernutzung anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadt kann zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne von Art. 71a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) abwickeln.
- (5) <sup>1</sup>Wird über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt. <sup>2</sup>Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 BayVwVfG gelten entsprechend.

### § 9 Erlaubnisversagung

- (1) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt,
  1. wenn durch die Sondernutzung oder eine Häufung von Sondernutzungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder die Straßenreinigung erheblich erschwert wird und die Beeinträchtigung auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
  2. wenn zu erwarten ist, dass durch die Art der Sondernutzung Andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden;
  3. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann;

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. durch die Erlaubnis der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird
4. durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
5. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der/ die Erlaubnisnehmer/ - in nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine/ ihre Kosten unverzüglich wieder behoben wird sowie
6. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen der anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt oder der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung beachtlich eingeschränkt würde und dieser daher der Sondernutzung vorgeht.

## **§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen**

(1) <sup>1</sup>Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. <sup>2</sup>Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) <sup>1</sup>Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. <sup>2</sup>Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

(3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen.

## **§ 11 Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

## **§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) <sup>1</sup>Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Sondernutzer die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu entfernen. <sup>2</sup>Gleichzeitig ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße wiederherzustellen, wobei die Stadt bestimmen kann, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

## **§ 13 Haftung und Ersatzansprüche**

- (1) Sondernutzungsanlagen sind unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen sowie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (2) <sup>1</sup>Der Sondernutzer haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen und sämtliche Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. <sup>2</sup>Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für die Stadt entstehende Schäden.
- (3) Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Instandsetzungskosten der durch die Sondernutzung beanspruchten Verkehrsfläche verlangen.
- (4) <sup>1</sup>Der Sondernutzer hat der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. <sup>2</sup>Hierfür kann die Stadt angemessene Vorstüsse oder Sicherheitsleistungen verlangen.

(5) <sup>1</sup>Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffene Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Sondernutzer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Zugang der Anzeige nach Satz 1.

(6) Die Stadt haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.

(7) <sup>1</sup>Der Sondernutzer hat bei Versagung oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße.

### **§ 14 Anordnungen und Ersatzvornahme**

(1) Die Stadt kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht fristgerecht oder nicht ausreichend nach, kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen

1. § 3 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen nicht an den von der Stadt dafür aufgestellten Plakatwänden anbringt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine künstlerische oder kulturelle Aktivität nicht anzeigt;
4. § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Bedingung nicht erfüllt oder einer Auflage nicht nachkommt;
5. § 8 Abs. 2 eine Erlaubnis nicht innerhalb angemessener Frist der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt beantragt;
6. § 8 Abs. 3 eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise nicht einreicht oder bei Bauarbeiten einen Lageplan nicht beifügt;

7. § 10 Abs. 1 den Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen nicht frei lässt oder bei Arbeiten auf Straßen öffentliche Leitungen und Einrichtungen stört oder gefährdet;
8. § 10 Abs. 2 öffentliche Leitungen und Einrichtungen überdeckt oder einen für das spätere Verlegen von Leitungen und Einrichtungen erforderlichen Platz nicht freihält;
9. § 10 Abs. 3 Anlagen dem veränderten Zustand nicht anpasst oder beseitigt;
10. § 11 der Stadt die Beendigung einer Sondernutzung nicht unverzüglich anzeigt;
11. § 12 eine Nutzung nicht einstellt oder eine Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt oder einen ordnungsmäßigen Zustand der Straße nicht wiederherstellt;
12. § 13 Abs. 1 festgesetzte Bedingungen und Auflagen nicht beachtet oder eine Sondernutzungsanlage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik errichtet und erhält;
13. § 13 Abs. 3 den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder einer Sicherheitsleistung nicht nachweist;
14. § 13 Abs. 4 der Stadt alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten nicht ersetzt oder angemessene Vorschüsse nicht leistet oder Sicherheitsleistungen nicht erbringt;
15. § 13 Abs. 5 Satz 1 nach Aufgrabung oder Beschädigung des Straßenkörpers die Fläche nicht verkehrssicher schließt oder der Stadt nicht schriftlich anzeigt, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht;
16. § 14 Abs. 1 den zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

## **§ 16 Gebühren, Auslagen und Entgelte; Kostenersatz**

(1) <sup>1</sup>Für die Sondernutzungsausübung gilt die Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.<sup>2</sup>In bestehenden Konzessionsvereinbarungen sowie in Werbenutzungsverträgen getroffene Regelungen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Bad Tölz als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. <sup>2</sup>Die Stadt Bad Tölz kann in begründeten Fällen angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, bleibt unberührt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bad Tölz vom 26. Januar 2010 außer Kraft.

Bad Tölz, 25. November 2020

STADT BAD TÖLZ



Dr. Ingo Mehner  
Erster Bürgermeister

## I. Bekanntmachungsvermerk

1. Der Stadtrat hat die Satzung am 26. Mai 2020 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 26. November 2020 im Stadtbauamt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer 2.28, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung der Satzung wurde am 2. Dezember 2020 durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Tölzer Kurier" bekannt gegeben.
3. Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Tölz, 2. Dezember 2020

**STADT BAD TÖLZ**



Dr. Ingo Mehner  
Erster Bürgermeister